

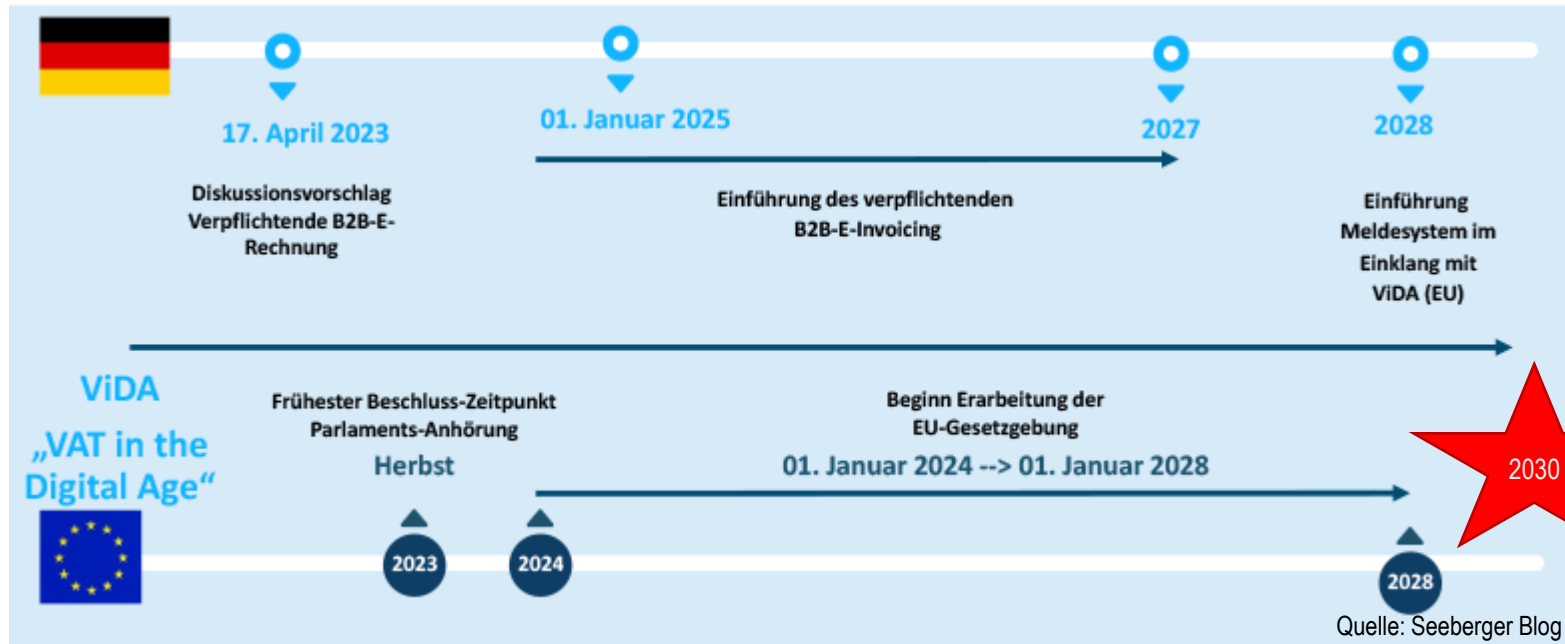
Kammertag 2024

Das Erwachen der E –
Rechnung...

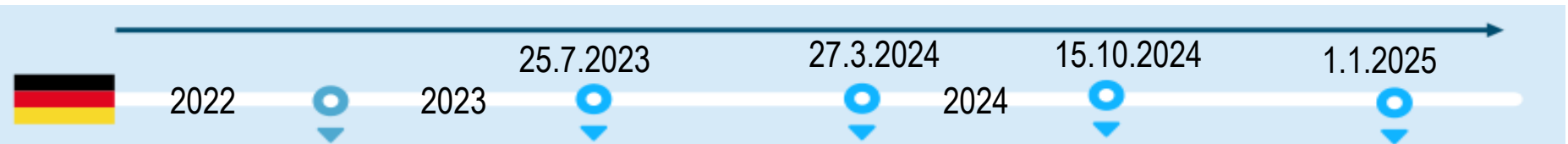
eine neue Hoffnung
für die Digitalisierung?



E-Rechnung im europäischen Kontext



Entwicklung des nationalen Vorhabens



Erörterung auf Bund-
Länder-Ebene zur
Einführung eines
E-Rechnungssystem

EU-Rat erteilt
DE
Ermächtigung
nach Art. 395
MwStSystRL

Verkündung
„Wachstums-
chancenG“ im
[BGBl I](#)

[BMF-](#)
[Schreiben](#)
Ausstellung
von
Rechnungen
nach § 14
Umsatzsteuerg
esetz (UStG)

Stufenweise
Einführung
E-Rechnung

E – Rechnung in Deutschland

Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung für inländische
B2B-Umsätze

Ausnahmen:

- Steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG

- Kleinbetragsrechnungen bis 250 € (§ 33 UStDV)

- Fahrausweise (§ 34 UStDV)

Rechnungsanhänge sind möglich

Keine Änderungen hinsichtlich der Rechnungsangaben § 14

Abs. 4 UStG

Übergangsregelungen

Aber: Empfang von E-Rechnungen muss ab dem 1.1.2025 jedem Unternehmen möglich sein!

Ab 1.1.2025

- Versand von E-Rechnung grundsätzlich durch jedes Unternehmen.
- Papierrechnungen oder andere elektronische Formate können noch verwendet werden.

Ab 1.1.2027

- Unternehmen mit einem Gesamtumsatz < 800.000 € können weiterhin Papierrechnung oder andere elektronische Formate verwenden.
- Unternehmen mit einem Gesamtumsatz > 800.000 € müssen B2B E-Rechnungen versenden.

Ab 1.1.2028

- Alle Unternehmen müssen B2B E-Rechnungen versenden.
- Papierrechnungen oder andere elektronische Formate sind nicht mehr ausreichend.

E – Rechnung in Deutschland



§ 14 Abs. 1 Satz 8 UStG a.F.

„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird.“

§ 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 UStG n.F.

„Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.“



Definition Elektronische Rechnung

- Strukturiertes elektronisches Format:
 - Europäische Norm für elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. RL 2014/55/EU vom 16.4.2014
= CEN 16931
- XRechnung oder ZUGFeRD
 - Ein anderes Format, vorausgesetzt, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm CEN 16931 entspricht oder mit dieser interoperabel ist

Einordnung der Rechnungsformate

E-Rechnung

Rechnung in einem strukturiertem elektronischen Format und konform mit EN 16931



z.B. X-Rechnung

strukturiert

vollautomatische Rechnungsverarbeitung



Hybrid z.B. ZUGFeRD

strukturiert und visuell

sonstige Rechnung

Rechnung in einem anderen elektr. Format (nicht EN 16931) oder auf Papier



z.B. PDF, Papier

visuell

manueller Prozess




```
▼<rsm:CrossIndustryInvoice xmlns:rsm="urn:un:unece:uncefact:data:standard:CrossIndustryInvoice:100"
xmlns:ram="urn:un:unece:uncefact:data:standard:ReusableAggregateBusinessInformationEntity:100"
xmlns:udt="urn:un:unece:uncefact:data:standard:UnqualifiedDataType:100"
xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
xsi:schemaLocation="urn:un:unece:uncefact:data:standard:CrossIndustryInvoice:100
../../../../schemas/UN_CEFAC/CrossIndustryInvoice_100pD16B.xsd">
  ▼<rsm:ExchangedDocumentContext>
    ▼<ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
      <ram:ID>urn:cen.eu:en16931:2017</ram:ID>
    </ram:GuidelineSpecifiedDocumentContextParameter>
  </rsm:ExchangedDocumentContext>
  ▼<rsm:ExchangedDocument>
    <ram:ID>2021_10</ram:ID>
    <ram:TypeCode>380</ram:TypeCode>
    ▼<ram:IssueDateTime>
      <udt:DateTimeString format="102">20210924</udt:DateTimeString>
    </ram:IssueDateTime>
  </rsm:ExchangedDocument>
  ▼<rsm:SupplyChainTradeTransaction>
    ▼<ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
      ▼<ram:AssociatedDocumentLineDocument>
        <ram:LineID>1</ram:LineID>
      </ram:AssociatedDocumentLineDocument>
      ▼<ram:SpecifiedTradeProduct>
        <ram:Name>Project management</ram:Name>
        <ram:Description/>
      </ram:SpecifiedTradeProduct>
    </ram:IncludedSupplyChainTradeLineItem>
  </rsm:SupplyChainTradeTransaction>
</rsm:CrossIndustryInvoice>
```

Beispiel

Webware Internet Solutions GmbH • Teichstr. 14-16 • 34130 Kassel

Agoratech
Teichstr. 14-16
34130 Kassel
Germany

Date: 24.09.2021
Due Date: 24.10.2021
Buyer ref.: 139877
Delivery date: 01.11.2021

Invoice Nr.: 2021_10

Commercial invoice

Pos.	Description	Qty	Price	Total
10	Project management	2,00 Days	500,00 EUR	1.000,00 EUR
20	Consulting	5,00 Hours	40,00 EUR	200,00 EUR
Subtotal				1.200,00 EUR
Tax 19,00%				228,00 EUR
Total				1.428,00 EUR
Paid				0,00 EUR
Balance				1.428,00 EUR

Quelle: [ZUGFeRD-Rechnung - Invoice-Porta](#)

- Technische Voraussetzungen
 - Lösungen
- Umsetzungsmöglichkeiten

Aufbewahrung & Speicherung allgemein / keine Änderungen

- **Pflicht:** Elektronische Belege müssen im Ursprungsformat aufbewahrt werden.
- **Mindestaufbewahrungsfrist:** 10 Jahre alt / 8 Jahre neu
- **Sicherstellung der Integrität:** Einsatz von sicheren Speichermedien und regelmäßigen Sicherungen.
- **Zugriff:** Belege müssen jederzeit lesbar und zugänglich sein.
- **Obacht:** Eine mit einer früheren Softwareversion erstellte Datensicherung lässt sich unter Umständen nicht mit Nachfolgeversionen öffnen. Stellen Sie sicher, dass Sie auch alte Daten später noch öffnen können.



PEPPOL: Der europäische Übertragungsweg

- Pan-European Public Procurement Online (PEPPOL)
- **Sicherer und standardisierter** Übertragungsweg für E-Rechnungen
- **Europaweit akzeptiert**, vor allem im öffentlichen Sektor
- Nutzung von Access Points für sichere Datenübertragung
- Unterstützt **XRechnung** und andere in der EU zugelassene Standards

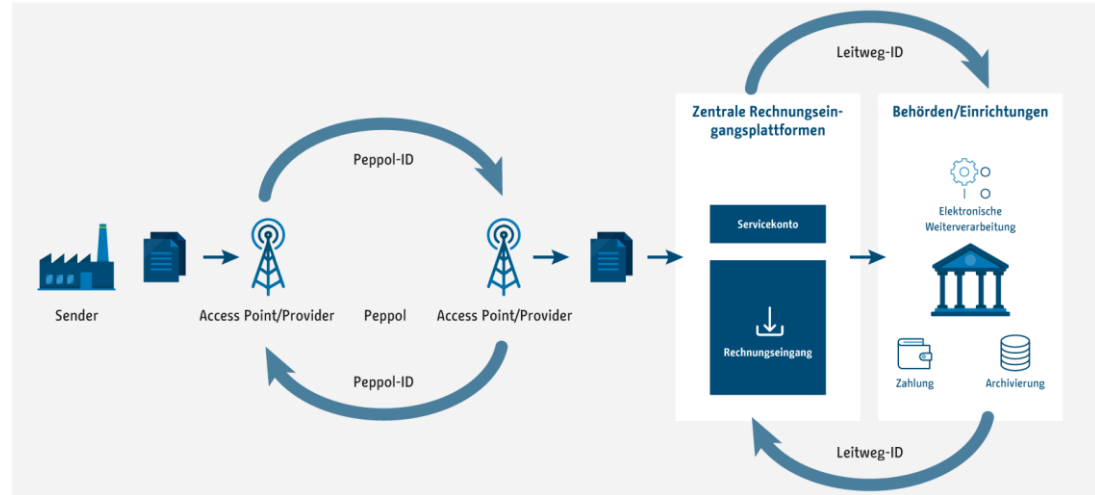


Abbildung: Ablauf des Versandes und des Empfangens von Dokumenten via Peppol, Quelle: <https://www.e-rechnung-bund.de/faq/peppol/>

DATEV E-Rechnungsplattform



Quelle: DATEV eG

<https://e-rechnungsplattform.datev.de>

Stand 23.10.2024 13:00 Uhr

Sicherheit beim Empfang von E-Rechnungen per E-Mail

- Sicherheit durch strukturierte Formate: E-Rechnungen sind **sicherer als Papierrechnungen** und **schwer manipulierbar**.
- **E-Mail-Risiken**: E-Mail-Versand **anfällig für Phishing** und **Manipulation** (z.B. gefälschte Absender, unverschlüsselte Übertragungen).
- Sicherungsmaßnahmen:
 - Digitale **Signaturen** und **Verschlüsselung** für sicheren Austausch.
 - Einsatz von SPF, DKIM, und DMARC gegen E-Mail-Spoofing.
 - Nutzung automatisierter, **sicherer Systeme** (z.B. PEPPOL, Portale) für den Rechnungsempfang und -austausch.
 - **Vermeidung von PDF-Rechnungen**: Strukturiertes Format bevorzugt für höhere Sicherheit und geringere Fehleranfälligkeit.



Revisions sichere elektronische Archivierung

- **GoBD-konforme**, unveränderbare Speicherung von E-Rechnungen zur Nachvollziehbarkeit und Steuerprüfung
- E-Mail-Archivierungspflicht: E-Mails mit steuerrelevanten Inhalten, inkl. E-Rechnungen, müssen **10 Jahre/8 Jahre** revisions sicher archiviert werden.
- **Automatisierte Archivierungssysteme** speichern E-Mails und Anhänge (z.B. PDF, XML) GoBD-konform und gewährleisten Vollständigkeit.

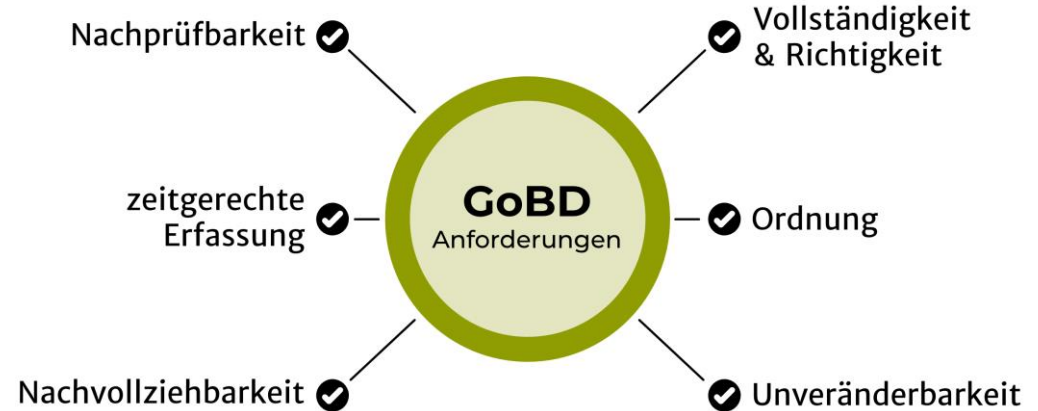


Abbildung: GoBD-konforme Archivierung Quelle: <https://www.lexware.de/>

Mögliche Umsetzungsschritte

Allgemein:

- Überprüfung der Bestandsoftware auf:
 - › **E-Rechnungskompatibilität**
 - › **Schnittstellen** zur Datenübermittlung an **Buchhaltungssoftware**
- Implementierung von E-Mail-Schutzmechanismen

Eingangsrechnungen (Lieferanten):

- Einrichtung eines **dezidierten E-Mail-Postfachs** für E-Rechnungen z.B. rechnung@[unternehmensname].de
- Einführung **E-Rechnungs-kompatible Softwarelösung**
 - Falls bereits im Einsatz, Anpassung an neue Rahmenbedingungen und Umstrukturierung der Prozesse
 - Alternativ: Einsatz geeigneter ERP- bzw. DMS-Systeme



Buchhaltungssoftware

Übersicht der gängigsten Buchhaltungsprogramme mit eRechnungsfähigkeit

Buchhaltungssoftware	eRechnungen senden	eRechnungen empfangen	Unterstützte Formate
DATEV	Ja	Ja	XRechnung, ZUGFeRD
Lexware	Ja	Ja	XRechnung, ZUGFeRD
Sage	Ja	Ja	XRechnung, ZUGFeRD, EDIFACT
SAP	Ja	Ja	XRechnung, ZUGFeRD, EDIFACT
SevDesk	Ja	Ja	ZUGFeRD
Billomat	Ja	Nein	ZUGFeRD
BuchhaltungsButler	Ja	Ja	ZUGFeRD
FastBill	Ja	Nein	ZUGFeRD
Debitoor	Ja	Nein	ZUGFeRD
Xero	Ja	Ja	ZUGFeRD, PEPPOL
WISO Mein Büro	Ja	Ja	ZUGFeRD
QuickBooks	Ja	Ja	ZUGFeRD, PEPPOL
Microsoft Dynamics 365	Ja	Ja	XRechnung, ZUGFeRD, PEPPOL

©FlexconIT Stand 18.06.2024

E-Rechnungs-Software (Beispiele)

Anbieter	Online/Download	Registrierung nötig	Funktion im Gratis-Tarif	Archivierung für 10 Jahre	Weitere Einschränkungen
B2B Router	Online	Ja	E-Rechnung erstellen, versenden empfangen und verwalten	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Nur bis 10 Kontakte anlegbar Keine weiteren Rechnungsarten und -funktionen
PDF24	Online	Nein	E-Rechnungen erstellen im XML- und ZUG-FERD-Format	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Keine Speicherung von Rechnungen und anderen Daten Kein Empfang und Auslesen möglich
Portinvoice	Online	Nein	E-Rechnungen validieren	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Nur 10 Rechnungen pro Tag Keine Speicherung möglich Kein Empfang und keine Erstellung
Quba	Download	Nein	E-Rechnungen auslesen / Keine Erstellung	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Nur Auslesen von E-Rechnungen möglich
WISO Mein Büro Rechnungen	Online	Ja	E-Rechnungen erstellen & auslesen - nur XML-Format	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Keine Speicherung von Kontakten möglich Keine weiteren Rechnungsfunktionen
XRechnung-erstellen.com	Online	Nein, aber dann nur Rechnungen bis 150 €	E-Rechnung erstellen, nur XML-Format	Nein	<ul style="list-style-type: none"> Registrierung nötig ab Rechnungsbetrag von 150 € Kostenlos dann nur bis Rechnungen über 1.000 €

Quelle: Für-Gründer.de / Passion4Business GmbH

<https://www.fuer-gruender.de/wissen/unternehmen-fuehren/buchhaltung/rechnung/e-rechnung-software/kostenlos/>

Stand 23.10.2024 / 13:00 Uhr

E-Rechnung und Vorsteuerabzug

§ 15 Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine **nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung** besitzt.

E-Rechnung und Vorsteuerabzug

im Übergangszeitraum § 27 Abs. 38 UStG

Anwendbarkeit der
Übergangsregelung

„Wahlrecht“

→ Vorsteuerabzug bei E-Rechnung als auch
bei sonst. Rechnung

keine Anwendbarkeit der
Übergangsregelung

„Pflicht zur E-Rechnung“

→ falsches Format wird nicht beanstandet,
sofern RE-Empfänger von Anwendbarkeit der
Übergangsregelung ausgehen konnte

→ ansonsten: vgl. Regelung nach
Übergangszeitraum

E-Rechnung und Vorsteuerabzug

nach Ablauf des Übergangszeitraum § 27 Abs. 38 UStG

„Pflicht zur E-Rechnung“

Grundsatz: falsches Format \neq ordnungsgemäße Rechnung = Ausschluss des Vorsteuerabzugs i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG

Lösung 1: Berichtigung des falschen Formats durch nachträgliche Ausstellung einer e-Rechnung (mit Rückwirkung)

Lösung 2: Überprüfung der Anwendbarkeit der EuGH-Rechtsprechung:
→ EuGH-Urteil vom 21.11.2018 – C-664/16, Vadan
→ EuGH-Urteil vom 15.09.2016 – C-516/14, Barlis

Sanktionsmöglichkeiten bei Missachtung der E-Rechnungs-Pflicht?

→ BMF hat sich hierzu bislang nicht geäußert

In Betracht zu ziehen: § 26a Abs. 2 Nr. 1 UStG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Satz 2 [ab 1.1.2025: § 14 Abs. 2 Satz 2] eine Rechnung nicht oder nicht rechtzeitig ausstellt.

→ Folge wäre: § 26a Abs. 3 Var. 3 UStG: Geldbuße bis zu 5.000 €

„Problemfeld“ Vermieter

Vermieter sind ustl. Unternehmer (§ 2 UStG) -> E-Rechnungspflicht ab 1.1.2025!

Rechnungseingang: Ab 1.1.2025 müssen **alle** Vermieter empfangsbereit sein.

Rechnungsausgang:

- Vermietung an Privatpersonen → B2C – keine E-Rechnungspflicht
- Vermietung ohne USt-Option an Unternehmen → E-Rechnungspflicht ab 2027/2028, aber häufig als Kleinunternehmer mit Ausnahme
- Vermietung mit USt, mit USt-Option, krzfr. Vermietung, Stellplätze/Garagen, Mieterstrom, etc. an Unternehmern → E-Rechnungspflicht ab 2027/2028, aber ggf. Kleinunternehmer mit Ausnahme